

**Stellungnahme des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu den Beschlüssen des
Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg in Angelegenheiten des angestammten
Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden vom 9. Juli 2026**

Der Rat nimmt die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichtes mit Bedauern zur Kenntnis.

Wie bereits in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Cottbus/Chóšebuz vermögen wir nicht alle Wertungen und Einlassungen des Gerichtes bezüglich sorbischer/wendischer Sprache und Kultur nachzuvollziehen. Die angelegten Maßstäbe zum Nachweis sorbischer/wendischer sprachlicher oder kultureller Äußerungen sind angesichts der minderheitenpolitischen Rahmenbedingungen sowie unterschiedlicher kultureller Praxis und ihrer Dokumentation in der DDR, der Wendezeit und im westlichen Gesellschaftssystem seit 1990 auf der inhaltlichen Ebene nicht überzeugend. Befremdlich erscheint uns, dass sich das Gericht bereits ausführlich inhaltlich mit der Materie befasst, aber gleichzeitig keine Berufung zulässt, in der Betroffenen und Beklagtem ebenso die Darlegung der eigenen Sicht zugestanden hätte.

Da dies jedoch juristisch zulässig ist, verzichtet der Rat in enger Abstimmung mit dem Land Brandenburg darauf, weitere Rechtsmittel einzulegen. Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass wir alle Einlassungen und Argumentationen der Gerichte teilen.

Um zu einer zukunftsorientierten Sachpolitik mit den nun zum Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden zu kommen, ist es uns wichtig, Rechtsfrieden einkehren zu lassen, um auch dort die sorbische/wendische Sprache und Kultur zu fördern sowie Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes – die ihnen nach der Landesverfassung und dem Sorben/Wenden-Gesetz zustehenden Rechte – zugänglich zu machen.

Die Öffnungsklausel im Sorben/Wenden-Gesetz von 2014 und die anschließenden Diskussionen führten im Ergebnis dazu, dass zahlreiche Gemeinden und Ortsteile wieder zum offiziellen deutsch-sorbischen/wendischen Gebiet zählen. Somit konnten Rechtssicherheit für Sorbisch/Wendisch-Angebote an Schulen wie in Calau/Kalawa oder Laubsdorf/Libanojce geschaffen, kulturelle Aktivitäten in Städten wie Lübben/Lubin oder Senftenberg/Zły Komorow gestärkt und lokale Initiativen von Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden unterstützt werden. erinnert sei hier an die Gemeinde Wiesengrund/Lukoje, die als erste nach dem neuen Gesetz den Antrag stellte, dass ihre Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet festgestellt werden solle.

Der Rat wird das Thema auch auf seiner nächsten öffentlichen Sitzung, voraussichtlich am 15. September 2026, behandeln.

Zum Hintergrund:

Im Jahr 2014 wurde das Sorben/Wenden-Gesetz novelliert. Damit wurde für zwei Jahre die Möglichkeit eröffnet, für Gemeinden, deren Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden noch nicht festgestellt worden war, entsprechende Anträge zu stellen. Das angestammte Siedlungsgebiet ist ein Rechtsbegriff und beschreibt das Gebiet, in dem sorbische/wendische Sprache und Kultur besonders geschützt und gefördert werden, Minderheitenrechte wie zum Erlernen und Gebrauch der Sprache gewährt sind und Gemeinden eine Erstattung dadurch entstehender zusätzlicher Kosten erhalten. Es ist nicht zu verwechseln mit dem (größeren) Gebiet, das historisch durch eine sorbische/wendische Besiedlung, Geschichte, Kultur und einst auch Sprache geprägt ist. Für 33 Gemeinden wurden entsprechende Anträge gestellt, für zwanzig dieser Gemeinden wurde eine vollständige oder teilweise Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet festgestellt. Einige Gemeinden legten gegen den Bescheid Rechtsmittel ein. In den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Cottbus/Chóšebuz wurden einige Bescheide teilweise oder vollständig aufgehoben. Das beklagte Land Brandenburg, der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg und teilweise auch Gemeinden beantragten beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg daraufhin die Zulassung einer Berufung.

Z pšijašelnymi póstrowami
Mit freundlichen Grüßen



Marcus Koinzer